

Hauptsatzung

der Gemeinde Walchum

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Walchum in seiner Sitzung am 14. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Name

- 1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Walchum“.
- 2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Dörpen.
- 3) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen zeigt in Gold einen schräglinken blauen Wellenbalken, begleitet vorn / oben von einer pfahlweis gestellten roten Kornähre und einer roten Haselnuss mit Hüllblättern, hinten / unten von zwei roten Kleeblättern.
- 2) Die Flagge in Form eines querrrechteckigen Tuches (Länge : Höhe = 5 : 3) ist von Gelb und Blau im Verhältnis 1:2:1 dreimal waagrecht gestreift und auf der vorderen Drittlinie mit dem Gemeindewappen belegt, das mit Schildhaupt und Schildfuß in die gelben Randstreifen hineinragt.
- 3) Das Banner in Form eines hochrechteckigen Tuches ist von Gelb und Blau im Verhältnis 1:2:1 dreimal senkrecht gestreift und oben mit dem Gemeindewappen belegt, das mit seinen Schildflanken in die gelben Randstreifen hineinragt.
- 4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die zweizeilige Umschrift oben: GEMEINDE • WALCHUM, unten: LANDKREIS • EMSLAND. Als Trennzeichen zwischen den Zeilen stehen kleine Kleeblätter.
- 5) Eine Verwendung des Namens, des Wappens, der Flagge und des Banners zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Walchum zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 EURO voraussichtlich übersteigt,

- b) Rechtsgeschäfte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt,
- c) Verträge i.S. D. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Ein Verwaltungsausschuss wird gem. § 104 NKomVG nicht gebildet.

§ 5

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Rates einen ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters, der ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Walchum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.),
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 7

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse www.doerpen.de verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.
Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Ems-Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen können daneben zur zusätzlichen Unterrichtung der Einwohner in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde erfolgen.
Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.
Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 07. November 1996 sowie die I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22. Juni 2000 außer Kraft.

Walchum, den 14. November 2011

Gemeinde Walchum

(Schweers)
-Bürgermeister-